

| | | |
|---|--|--|
|  | ANTRAG | |
| | Antrags-Nr.: AT/0135/2016-2021 | Antragsbearbeitung: Stefan Frank |
| Aktenzeichen: FD I/1 020/70-6 | Antragsdatum: 11.05.2020 | Eingang am: 14.05.2020 |

Gebühren Kindertagesstätten

| Beratungsfolge | Behandlung |
|---|--|
| Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung | öffentlich öffentlich öffentlich |

Antragsteller:

FDP-Fraktion und Gemeindevertreter Bruno Harwardt

1. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niedernhausen möge beschließen:

1. Die Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie die dort gereichten Mahlzeiten werden für den Zeitraum, in dem die Einrichtungen aufgrund der pandemie-bedingten Schließung nicht nutzbar waren, nicht in Rechnung gestellt. Zuviel bezahlte Gebühren werden nachträglich erstattet.
2. Dies gilt nur für die betroffenen Eltern, für die aufgrund behördlicher Anordnung keine Leistungen erbracht worden sind, und nur für diesen Zeitraum.
3. Mit den privaten Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen in Niedernhausen (katholische Kirche, TASIMU e.V.) wird eine Lösung verhandelt, so dass auch die dort betroffenen Eltern durch die gleiche Regelung entlastet werden. Der jeweilige Träger bekommt die entstandenen Kosten für den Zeitraum von der Gemeinde erstattet; bei der Erstattung wird davon ausgegangen, dass alle kostensparenden Möglichkeiten, wie z.B. Kurzarbeit, genutzt worden sind. Auch hier gilt Satz 2 analog.
4. Für freiberufliche Tagesmütter wird die beschlossene Unterstützung durch die Gemeinde fortgezahlt, auch wenn aufgrund behördlicher Auflagen zeitweise keine Betreuung durchgeführt werden durfte. Auch hier gilt Satz 2.

2. Begründung:

Die Herausforderungen durch den COVID-19-Virus betreffen uns als Kommune ebenfalls in hohem Maße. Wenngleich aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen die Kinderbetreuung vorübergehend eingestellt werden musste, so laufen die Kosten für die Erzieherinnen trotzdem weiter. Formal besteht seitens der Eltern also kein Rechtsanspruch auf Erstattung der Betreuungskosten. Gleichzeitig ist es aber so, dass man von den Eltern Geld für eine Leistung verlangt, die faktisch nicht erbracht wurde. Hier ist es angemessen, den entstandenen Schaden nicht alleine den Eltern aufzuerlegen, sondern ihn aus allgemeinen Steuermitteln zu decken.

3. Finanzierung: